

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Burgdorf außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Kostenersatz- und Gebührensatzung- mit Kostentarif)

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), der §§ 1, 26 und 28 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (NBrandSchG), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), in den zur Zeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung am (Datum) folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 4 (Kosten- und Gebührenschuldner) erhält folgende Fassung:

(1) Der Kostenschuldner bestimmt sich bei Leistungen nach § 2

- Buchst. a), b) und e) der Satzung nach § 26 Abs. 4 Niedersächsisches Brandschutzgesetz,
- Buchst. c) der Satzung nach § 28 Abs. 1 Niedersächsisches Brandschutzgesetz (Veranstalter oder Veranlasser),
- Buchst. d) der Satzung nach § 2 Abs. 2 Satz 2 Niedersächsisches Brandschutzgesetz (ersuchende Gemeinde).

(2) Im Übrigen richtet sich die Kostenerstattungspflicht nach § 26 Abs. 4 des NBrandSchG.

(3) Gebührenschuldner ist derjenige, der eine Leistung nach § 3 der Satzung in Anspruch nimmt.

(4) Wird ein Auftrag durch die Polizei oder einen sonstigen Dritten erteilt, so kann derjenige mit den Kosten belastet werden, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde.

(5) Mehrere Beteiligte haften als Gesamtschuldner.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover in Kraft.

Burgdorf, den

Stadt Burgdorf

Baxmann
Bürgermeister